

## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

GZ\_179.737/5-WB/7/99

An alle Landeshauptmänner A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1799 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrspolitik)
E-mail: post@bmv.gv.st
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: Mag. Steininger Tel.: (01) 711 62 DW 1714

Betreff: Kombinationskraftwagen, EG-Kontrollgerät

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass bei Kombinationskraftwagen kein Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates eingebaut und benutzt werden muss.

- waster

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr iVm Art. 4 Z 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind von der Pflicht zur Führung eines Kontrollgerätes unter anderem Fahrzeuge ausgenommen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt, sowie Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu estimmt sind, bis zu neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern.

Kombinationskraftwagen sind nach der Definition des § 2 Abs. 1 Z 6 KFG Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sind, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweisen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellt klar, dass Kombinationskraftwagen unter Art. 4 Z 2 der VO 3820/85 (Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern) zu

subsumieren sind und nicht unter Art. 4 Z 1 der VO 3820/85 (Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt). Sie müssen daher auch dann kein Kontrollgerät eingebaut haben, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht samt Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Für diese Auslegung spricht die Einteilung der Kraftwagen in § 3 Abs. 1 Z 2 KFG, wonach Kombinationskraftwagen ebenso wie Personenkraftwagen unter die Klasse M1 fallen und nicht wie die Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern unter die Klasse N.

Eine Zuordnung zu den Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, steht auch in Einklang mit der Fahrzeugklasseneinteilung im Anhang II der RL 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, der zwar in Punkt A den Kombinationskraftwagen nicht ausdrücklich nennt, in Punkt B (Fahrzeugtyp) für die Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) jedoch bestimmt, dass ein Kombi eine Variante eines Types ist, die sich durch eine besondere Art des Aufbaus auszeichnet.

Wien, am 4. April 2000 Für den Bundesminister: Dr. Kast

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Vinter

VR VIII 2000/5